

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 114 (1969)
Heft: 27-28

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 3. Juli 1969, Nummer 10

Autor: A.W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

63. JAHRGANG

NUMMER 10

3. JULI 1969

Schuljahresbeginn und Lehrerbildung

Spätestens im Herbst dieses Jahres hat die Lehrerschaft ihre verbindliche Vernehmlassung zu den Forderungen abzugeben, welche von der Konferenz der Erziehungsdirektoren in bezug auf die Koordination der kantonalen Schulsysteme erhoben wurden. Der wichtigste Punkt ist dabei die Verschiebung des Schuljahresbeginns vom Frühling auf Mitte bis Ende August. Damit wird auch die zürcherische Lehrerbildung berührt, obwohl die Zusammenhänge auf den ersten Blick nicht ohne weiteres ersichtlich sind. Sollte nämlich der Schuljahresbeginn verschoben werden, so werden alle Mittelschulen ihre Maturitätsprüfungen auf Ende Schuljahr verlegen. Damit betrifft der Wechsel des Schuljahresbeginns auch die Lehrerbildung, und es ist deshalb mit Sicherheit zu erwarten, dass die Gestaltung der Lehrerbildung auch Gegenstand des «Koordinationspaketes» und damit der Begutachtung durch die Kapitel sein wird. Im folgenden wird auf die wesentlichsten Aspekte des aufgeworfenen Problems hingewiesen.

Heute bilden die Absolventen der Lehramtsschulen und der übrigen Maturitätsschulen die Mehrheit der Studierenden am Oberseminar. Sie treten im Herbst ins Oberseminar ein und verlassen es nach drei Semestern, also auf Schuljahrende, im Frühling. Nach der Umstellung des Schuljahresbeginns würde also mehr als die Hälfte der jungen Lehrer ihre Studien mitten im Schuljahr, d. h. im Februar, abschliessen. Das hätte für die Besetzung der Lehrstellen äusserst unangenehme Konsequenzen. Um diese zu vermeiden, könnte die Ausbildung der Volksschullehrer entweder verlängert oder verkürzt werden. Eine Verkürzung der Ausbildung kann wohl beim heute notwendigen Ausbildungsniveau kaum ernsthaft erwogen werden. Es bleibt also nur die Verlängerung. Da diese Verlängerung aber ausschliesslich aus organisatorischen Gründen erfolgt und deshalb auf das unumgängliche Minimum beschränkt bleibt, so kann im Zusammenhang mit dem Wechsel des Schuljahresbeginns auf keinen Fall von einer *Reform* der Lehrerbildung gesprochen werden; es handelt sich lediglich um eine *Reorganisation*.

Der ZKLV beschäftigt sich seit ungefähr zwei Jahren intensiv mit der Materie «Lehrerbildung». Eine Kommission ist bereits zu ersten Ergebnissen in bezug auf eine Reform der Lehrerbildung gelangt. Es ist deshalb vernünftig, wenn versucht wird, die notwendige Reorganisation als kleinen Schritt auf eine Reform hin zu konzipieren. Von diesem Gesichtspunkt her sind die Forderungen zu beurteilen, welche der Vorstand des ZKLV in bezug auf eine Reorganisation der Lehrerbildung aufstellt:

1. Die Reorganisation kann keinesfalls als Lösung des Problems der Lehrerbildung aufgefasst werden.
2. Bei einer Reorganisation soll unterschieden werden zwischen einer Grundausbildung für alle Volksschullehrer und einer Spezialisierung auf einzelnen Stufen der Volksschule. Dies gilt auch für den Primarlehrer.

3. Um den anspruchsvolleren Lehrstoff in den berufsbildenden Fächern richtig aufzunehmen, sind Erfahrungen im praktischen Schuldienst notwendig. Dabei dienen Praktika oder kürzere Vikariate auch der Abklärung von Neigung und Eignung in bezug auf den Lehrerberuf.

4. Alle Ausbildungsgänge sollen auf Ende Schuljahr abgeschlossen sein.

Der Vorstand des ZKLV ist gegenwärtig damit beschäftigt, verschiedene Organisationsmodelle für eine reorganisierte Lehrerbildung mit allen interessierten Kreisen zu prüfen, besonders aber mit Vertretern aller Institutionen, welche sich mit der Ausbildung von Volksschullehrern befassen.

Sobald Ergebnisse vorliegen, welche die Lehrerbildungskommission des ZKLV besprochen hat, wird die Lehrerschaft ausführlich darüber orientiert, um über solide Grundlagen für die Begutachtung in den Kapiteln zu verfügen. (ks)

Die Besoldungsabrechnung für Volksschullehrer (ohne Stadt Zürich)

Jeden Monat erhält der Volksschullehrer im Kanton Zürich von der Erziehungsdirektion die Abrechnung über seine Besoldung. Es ist ein einfaches Blatt mit ein paar wenigen Zahlen – und doch für viele Lehrer (und Lehrerinnen) ein Buch mit sieben Siegeln. Das ist nicht verwunderlich, setzt sich doch die Besoldung aus mehreren Komponenten zusammen und wird erst noch zwischen Staat und Gemeinde aufgeteilt. Verschiedene Anfragen und vorgekommene Irrtümer veranlassen uns, unsere Kollegen aufzufordern, das Abrechnungsblatt von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Wir wollen im folgenden versuchen, eine einfache Anleitung dazu zu geben. Als wichtigste Grundlagen dienen die beiden Tabellen A und B; sie enthalten die gegenwärtig geltenden Ansätze inklusive Teuerungszulage. Wir empfehlen die Tabellen zur Aufbewahrung.

Jetzt nehmen wir das Abrechnungsformular zur Hand und durchgehen es von oben nach unten. Zuoberst trägt es, wie es sich gehört, einen Kopf; der gibt noch keine Rätsel auf. Das Feld darunter ist zweigeteilt; links finden wir eine malerische Gruppe von Zahlen, die wir aber im wahren Sinne des Wortes links liegenlassen. Sie haben mit Franken nichts zu tun. Das Feld rechts enthält unsere Adresse. Der nächste Streifen ist nur 12,5 mm hoch, aber er hat es in sich. Seine fünf Feldchen verdienen es, einzeln unter die Lupe genommen zu werden:

«Grundbesoldung» – die wichtigste Zahl in der ganzen Abrechnung. Sie gibt den Ton an; nach ihr richten sich alle andern. Die gleiche Zahl muss irgendwo in unserer Tabelle enthalten sein, in Tabelle A für Primarlehrer, in Tabelle B für Oberstufenlehrer, allerdings auf ganze Franken gerundet. Wir finden diese Zahl dort, wo sich die Linie der unserer Gemeinde zugeteilten Beitragsklasse mit der Kolonne unseres Dienstjahres

kreuzt. Die Schulgemeinden werden Jahr für Jahr neu einer Beitragsklasse zugeteilt, die Einteilung wird jeweils im «Amtlichen Schulblatt» vom November veröffentlicht. Sollte dieses Dokument nicht mehr in unserer Hand sein, so kann uns sicher ein Kollege damit aushelfen. Zum mindesten ist der Schulgutsverwalter ganz sicher darüber im Bild. – Heikler wird es bei den Dienstjahren, sofern wir nicht nur ganze Dienstjahre als Verweser oder gewählter Lehrer geltend machen können. Vikariatsdienst wird teilweise angerechnet. Im Zweifelsfall gibt das Rechnungsbüro der Erziehungsdirektion Auskunft. – Man beachte, dass wir im ersten Jahr mit dem Besoldungsminimum beginnen und erst im neunten zum erstenmal das erste Maximum beziehen. – Nach sechzehn anrechenbaren Dienstjahren beginnt ein zweiter Aufstieg; im siebzehnten Jahr stehen wir allerdings erst am Fusse dieser Leiter, beziehen also immer noch den Lohn des ersten Maximums. Die unterste Sprosse des neuen Aufstiegs haben wir mit Antritt des achtzehnten Dienstjahres erreicht, das zweite Maximum mit dem zweihundzwanzigsten Jahr. Wir müssen das so ausführlich darlegen, weil es nicht mit der wünschbaren Klarheit aus dem Wortlaut des «Beschlusses des Regierungsrates betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrerschaft» hervorgeht. – Unterdessen haben wir sicher die richtige Zahl am richtigen Ort gefunden und können uns dem nächsten Feld zuwenden:

«*Zulagen*» – ein sympathisches Wort, aber etwas allgemein gehalten. Hier finden wir, so wir darauf Anspruch haben, den staatlichen Anteil an der Zulage für die Führung einer ungeteilten Schule oder einer Sonderklasse. Der monatliche Zustupf für ungeteilte Schulen beträgt Fr. 103.15, der für Sonderklassen Fr. 123.80, und zwar für alle Stufen, und wird nach folgender Tabelle vom Staat besoldet:

Beitragsklasse	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
O.-Stufe %	60	62	64	67	69	71	73	76
Primar %	61	64	66	69	71	73	75	77
Beitragsklasse	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
O.-Stufe %	78	80	82	84	86	88	90	92
Primar %	79	81	83	85	87	89	91	92

«*Teuerungszulage*» – das Feld steht leer, weil die für dieses Jahr festgesetzte Teuerungszulage in die Besoldung und damit auch in die Versicherung eingebaut ist. Sie beträgt zwei Prozente und ist in den Zahlen unserer Tabellen eingebaut.

«*Kinderzulagen*» – sie betragen Fr. 30.– pro Kind und Monat. Die Staatskasse beteiligt sich daran mit den unter «*Zulagen*» genannten Prozentsätzen.

«*Dienstaltersgeschenke*» – es hilft uns, dem Altern seine guten Seiten abzugewinnen, nur steht das entsprechende Feld meist leer. «Dem Lehrer wird für treue Tätigkeit im Schuldienst nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je ein Monatsbetrifffnis des kantonalen Grundgehaltes als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet; nach 25 Jahren beträgt das Dienstaltersgeschenk anderthalb und nach 40 Jahren zwei Monatsbetrifffnisse...» So lautet § 7 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz, und weiter unten wird festgelegt, dass das Dienstaltersgeschenk vom Staat ausgerichtet wird, und zwar unter teilweiser Rechnungsstellung an die Gemeinde. Für uns ist also wichtig zu wissen, dass in unserer Besoldungsabrechnung ein volles Grundgehalt erscheint, Staats- und Gemeinde-

anteil zusammengerechnet, aber ohne freiwillige Gemeindeleistung. Wir haben deshalb in unsren Tabellen auch noch das volle Grundgehalt aufgeführt (zweitunterste Zahlenreihe).

Damit sind die Aktivposten unserer Abrechnung aufgezählt. Wir prüfen noch, ob daneben die richtige Summe steht. – Unter der Felderreihe der Plusposten folgt ein breiteres leeres Feld. Es ist für den Eintrag von Leistungen in Sonderfällen, aber auch für ausserordentliche Besoldungsbzüge (Militärdienst, Krankheit usw.) vorgesehen, wenn diese nicht schon bei der «Grundbesoldung» mitberücksichtigt worden sind.

Wenden wir uns nun den Schattenseiten des Lohnempfängerlebens zu:

«*AHV-Abzug*» – er umfasst AHV, IV und EO und beträgt insgesamt 3,1 % der Bruttobesoldung. Männer haben ihn bis zum zurückgelegten 65., Frauen bis zum zurückgelegten 62. Altersjahr zu entrichten.

«*BVK-Prämie Staat*» und «*BVK-Prämie Gemeinde*» zählen wir zusammen, denn die Aufteilung in die Einzelposten ist für uns ohne Belang. Die Summe muss 6,5 % der versicherten Grundbesoldung ausmachen. Die versicherte Grundbesoldung ist, und zwar über alle Altersstufen hinweg, jeweils um Fr. 300.– kleiner als die uns zustehende totale Grundbesoldung pro Monat (siehe zweitunterste Zeile). Die Prämie für die Versicherung der freiwilligen Gemeindezulage berührt unsere Abrechnung nicht, auch dann nicht, wenn sie bei der BVK abgeschlossen ist.

«*BVK-Erhöhung*» – jede Besoldungserhöhung bringt auch eine Erhöhung der versicherten Besoldung mit sich. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Lehrer mit Antritt des neuen Schuljahres in sein nächstes Dienstjahr eintritt. Während dreier Monate geht nun die Differenz zwischen der neuen und der alten Besoldung in die BV-Kasse. Für anormale Erhöhungen werden von Fall zu Fall auch Abweichungen von dieser Bestimmung festgesetzt.

«*BVK-Nachzahlung*» – sie kommt nur dann in Frage, wenn der Versicherte beim Eintritt in die Versicherung schon über dreissig Jahre alt ist.

«*Suva/Unfallversicherung*» – dieses Feld wird in unserer Abrechnung immer leer stehen, da wir nicht bei der SUVA versichert sind.

«*BVK-Einkauf Staat*» und «*BVK-Einkauf Gemeinde*» – auch hier interessiert uns nur die Summe; sie ist auch so noch schwierig genug zum Ausrechnen. Wir brauchen dazu die versicherte Besoldung von 1968 und müssen sie mit unserer heutigen versicherten Besoldung vergleichen. Der Vergleich ist dadurch erschwert, dass im Vorjahr weder Teuerungszulagen noch Reallohnernhöhung in die Versicherung eingebaut waren. Dazu ist zu beachten, dass der Koordinationsabzug (also der Anteil der nichtversicherten Besoldung) 1968 erst Fr. 2500.– ausmachte, heute aber, wie schon erwähnt, Fr. 3600.– beträgt. Die Besoldungsdifferenz 1968/69 ist also um Fr. 1100.– zu verringern. Ein Zwölftel der verbleibenden Differenz ist ein sogenanntes Monatsbetrifffnis. Je nach Alter haben wir nun mehr oder weniger Monatsbetrifffnisse an die Kasse abzuliefern, nämlich Jahrgang 1930 und jüngere drei, 1920–1929 vier, 1910–1919 fünf, 1909 und ältere sechs. Haben wir nun den gesamten Abzug berechnet, so teilen wir ihn durch zwölf; die gefundene Zahl soll nun gleich der Summe der beiden Einkäufe in unserm Abrechnungsblatt sein, und sie wird uns bis zum Jahresende immer wieder vor Augen kommen, weil der Einkauf diesmal

Monatliches Grundgehalt 1969 der Primarlehrer inklusive 2% Teuerungszulage
aufgeschlüsselt nach Staats- und Gemeindeanteil, auf ganze Franken gerundet

Tabelle A

Beitragsklasse	Gemeindeanteil für alle Dienst- jahre gleich	Staatsanteil mit den Dienstjahren wachsend:													
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1. Max.	9. ff.	18.	19.	20.	21.
1.	693	680	718	755	792	829	866	903	941	978	1003	1027	1052	1077	1102
2.	650	724	761	798	835	872	909	947	984	1021	1046	1071	1095	1120	1145
3.	606	767	804	841	878	916	953	990	1027	1064	1089	1114	1139	1164	1189
4.	563	810	847	884	922	959	996	1033	1070	1108	1132	1157	1182	1207	1232
5.	526	847	884	922	959	996	1033	1070	1107	1145	1169	1194	1219	1244	1269
6.	489	884	922	959	996	1033	1070	1107	1145	1182	1207	1231	1256	1281	1306
7.	452	922	959	996	1033	1070	1107	1145	1182	1219	1244	1269	1293	1318	1343
8.	414	959	996	1033	1070	1107	1145	1182	1219	1256	1281	1306	1331	1355	1380
9.	377	996	1033	1070	1107	1144	1182	1219	1256	1293	1318	1343	1368	1392	1417
10.	340	1033	1070	1107	1144	1181	1219	1256	1293	1330	1355	1380	1405	1430	1454
11.	303	1070	1107	1144	1181	1219	1256	1293	1330	1367	1392	1417	1442	1467	1491
12.	264	1107	1144	1181	1219	1256	1293	1330	1367	1404	1429	1454	1479	1504	1529
13.	229	1144	1181	1219	1256	1293	1330	1367	1404	1442	1466	1491	1516	1541	1566
14.	198	1175	1212	1249	1287	1324	1361	1398	1435	1472	1497	1522	1547	1572	1597
15.	167	1206	1243	1280	1317	1355	1392	1429	1466	1503	1528	1553	1578	1603	1627
16.	136	1237	1274	1311	1348	1386	1423	1460	1497	1534	1559	1584	1609	1634	1658
Grundgehalt pro Monat total		1373	1410	1447	1485	1522	1559	1596	1633	1670	1695	1720	1745	1770	1795
Max. freiw. Gem.-zulage pro Monat		371	408	446	483	520	557	594	631	669	669	669	669	669	669

Monatliches Grundgehalt 1969 der Oberstufenlehrer inklusive 2% Teuerungszulage
aufgeschlüsselt nach Staats- und Gemeindeanteil, auf ganze Franken gerundet

Tabelle B

Beitragsklasse	Gemeindeanteil für alle Dienst- jahre gleich	Staatsanteil mit den Dienstjahren wachsend:													
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1. Max.	9. ff.	18.	19.	20.	21.
1.	863	788	833	878	923	968	1013	1058	1103	1148	1173	1198	1223	1248	1273
2.	810	841	886	931	967	1021	1066	1111	1156	1201	1226	1251	1276	1300	1325
3.	758	894	939	984	1029	1074	1119	1164	1209	1254	1278	1303	1328	1353	1378
4.	705	946	991	1036	1081	1126	1171	1216	1261	1306	1331	1356	1381	1406	1430
5.	658	993	1038	1083	1128	1173	1218	1263	1308	1353	1377	1402	1427	1452	1477
6.	612	1039	1084	1129	1174	1219	1264	1309	1354	1399	1424	1449	1473	1498	1523
7.	566	1085	1130	1175	1220	1265	1310	1355	1400	1445	1470	1495	1520	1545	1569
8.	520	1132	1177	1222	1267	1312	1357	1402	1447	1492	1517	1541	1566	1591	1616
9.	473	1178	1223	1268	1313	1358	1403	1448	1493	1538	1563	1588	1613	1637	1662
10.	427	1224	1269	1314	1359	1404	1449	1494	1539	1584	1609	1634	1659	1684	1709
11.	380	1271	1316	1361	1406	1451	1496	1541	1586	1631	1656	1681	1705	1730	1755
12.	333	1317	1362	1407	1452	1497	1542	1587	1632	1677	1702	1727	1752	1777	1802
13.	288	1364	1409	1454	1499	1544	1589	1634	1679	1724	1749	1773	1798	1823	1848
14.	247	1404	1449	1494	1539	1584	1629	1674	1719	1764	1789	1814	1838	1863	1888
15.	207	1444	1489	1534	1579	1624	1669	1714	1759	1804	1829	1854	1879	1903	1928
16.	167	1484	1529	1574	1619	1664	1709	1754	1799	1844	1869	1894	1919	1943	1968
Grundgehalt pro Monat total		1651	1696	1741	1786	1831	1876	1921	1966	2011	2036	2061	2086	2111	2136
Max. freiw. Gem.-zulage pro Monat		445	483	520	557	594	631	668	706	743	743	743	743	743	743

auf das ganze Jahr verteilt wird. – Damit wäre das Aergste überstanden, das Finale werden wir mit Schwung hinter uns bringen.

«Dienstwohnung, Verpflegung usw.» – betrifft die Lehrerschaft nicht.

«Zahlungen an Dritte» kommen auf Lehrerabrechnungen nur ausnahmsweise vor. Wir können uns die Erläuterungen dazu ersparen; diejenigen, die es angeht, sind schon im Bild.

Alle Abzüge sind nun zu addieren, die Summe wird in die hinterste Kolonne ausgeschossen. Sie vermindert unser Guthaben zur darunterstehenden Nettobesoldung, die ihrerseits auf den nächstunteren Zehner abgerundet wird. So verbleibt zur Auszahlung die im blaubelegten Feld aufgeführte Zahl und links daneben der seit dem 1. Januar zu unseren Gunsten angewachsene Rundungssaldo. Der Ausgleich wird mit der Dezemberbesoldung erfolgen. Ende gut, alles gut.

Wir hoffen, mit unseren Hinweisen den Kollegen gedient zu haben. Sollten Sie aber auf unlösbare Probleme gestossen sein und das Gefühl haben, zuviel oder zuwenig Besoldung zugesprochen zu erhalten, so raten wir Ihnen zur Rücksprache bei der Besoldungsabteilung, denn beides könnte unliebsame Folgen haben. Auch unser Besoldungsstatistiker hält sich zu Auskünften bereit. Seine Adresse: Arthur Wynistorf, Sonnenbergstrasse 31, 8488 Turbenthal. A. W.

Zürcher Kantonale Mittelstufenkonferenz

Protokoll der 43. ordentlichen Jahresversammlung in gekürzter Fassung.

Samstag, den 10. Mai 1969, um 14.45 Uhr im Kirchgemeindehaus Wallisellen

Vorsitz: Hannes Joss, Präsident der ZKM.

Anwesend: 40 Mitglieder und Gäste der ZKM.

Geschäfte:

1. Begrüssung.
2. Protokoll der 42. ordentlichen Jahresversammlung.
3. Mitteilungen.
4. Jahresbericht.
5. Jahresrechnungen.
6. Festsetzung des Jahresbeitrages.
7. *Film und Lichtbild im Unterricht.* Was kann die SAFU dem Lehrer bieten, und was erwarten sie von ihm? Referat mit Beispielen (Filme und Lichtbilder) von G. Honegger, Reallehrer, technischer Leiter der SAFU.
8. Allfälliges.

1. Begrüssung

Der Präsident der ZKM begrüssst die Anwesenden, insbesondere Herrn Max Suter (Erziehungsrat), Herrn Walter Frei (Synodalpräsident), Herrn Fritz Seiler (Präsident des ZKLV), Herrn Jakob Stapfer (Ehrenmitglied der ZKM) und den Referenten, Herrn Gerhard Honegger (technischer Leiter der SAFU).

Entschuldigen liessen sich: Herr Dr. W. König (Erziehungsdirektor) und eine Anzahl Kolleginnen und Kollegen.

2. Protokoll der 42. ordentlichen Jahresversammlung

Eine Zusammenfassung des Protokolls ist im «PB» des ZKLV vom 18. Juli 1968 erschienen. Das Protokoll wird genehmigt.

3. Mitteilungen über Lehrmittel

Sprachübungsbücher

Die an der letzten Jahresversammlung bereinigten Thesen der ZKM zur Begutachtung der neuen Sprachübungsbücher wurden von den Kapiteln im allgemeinen mit sehr kleinen Änderungen angenommen. Die neuen Sprachlehrmittel werden in sieben deutschschweizerischen Kantonen verwendet, dasjenige der 4. Klasse sogar in acht. Obwohl im Kanton Zürich eine Kommission für eine einheitliche Konzeption der Sprachbücher besteht, plant der Benziger-Verlag unter Mitarbeit von Leuten aus der IMK die Herausgabe eines Konkurrenzlehrmittels, das «Schweizerisches Sprachwerk» genannt wird.

Lesebuch 5. Klasse

ist erschienen.

Lesebuch 6. Klasse

Es steht noch nicht fest, ob das interkantonale Lesebuch

für die 6. Klasse auf Frühjahr 1970 herausgegeben werden kann.

Lehrmittel «Aus Natur und Heimat»

Die Expertenkommission befasst sich damit.

Lehrmittel «Geschichte», Dr. Schaufelberger

Der Verfasser ist noch an der Arbeit.

Rechenbücher 4.–6. Klasse

Herr Dr. R. Honegger hat die Bücher überarbeitet. Es sind kleine Änderungen durchgeführt und vor allem auch veraltete Zahlenangaben in den Satzaufgaben ersetzt worden. Die Bücher für das 5. und 6. Schuljahr sind bereits erschienen, das 4.-Klass-Buch wird auf Frühjahr 1970 erwartet.

Zürichkarte

Die Wandkarte wird auf Herbst 1969 erscheinen. Die Schülerkarte wird durch Reduktion der Wandkarte von dieser kopiert.

Schweizerkarte

Die Schulwandkarte wird bei Orell Füssli herauskommen.

Schreiblehrmittel

Das Manuskript der Herren Gentsch und Jeck liegt vor und soll von einer Expertenkommission geprüft werden. Der Präsident sucht noch zwei Kollegen, die sich für die Mitarbeit in der Expertenkommission interessieren.

4. Jahresbericht

Aus der Tätigkeit des Vorstandes

Der ZKM-Vorstand hielt im vergangenen Vereinsjahr 13 Sitzungen ab und tagte am 12. März 1969 zusammen mit den Bezirkspräsidenten.

Mitglieder des Vorstandes arbeiteten mit in der Erziehungsrätlichen Kommission für Werken, in der Kommission für Lehrerbildung, in der Planungskommission für Lehrerweiterbildung, in der Erziehungsrätlichen Kommission für Mathematikunterricht, in der Arbeitsgruppe «Ausbau der Mittelstufe» und unser Verlagsleiter in einer Lesebuch-Expertenkommission.

Die Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion, dem Synodalvorstand, dem ZKLV, den Schwesternkonferenzen und dem ZVHS war erfreulich und fruchtbar.

Der Präsident dankt diesen Institutionen und den Konferenzmitgliedern für alle Hilfe und das gute Einvernehmen.

Mitgliederbestand

Erstmals in der Geschichte der ZKM hat der Mitgliederbestand die Tausendergrenze überschritten. 801 Mittelstufenlehrer und 223 Lehrerinnen sind heute Mitglied der ZKM.

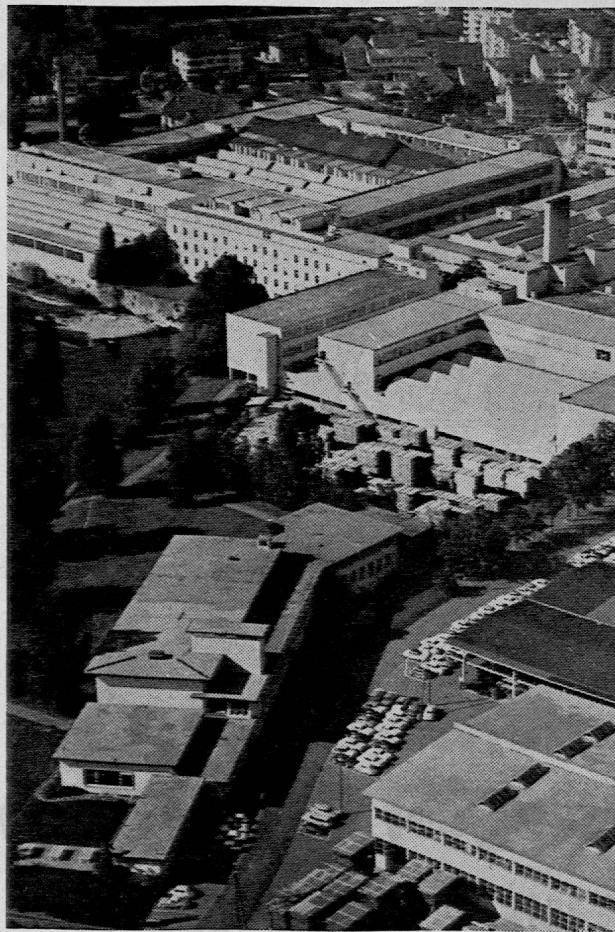
Weiterbildung

Im vergangenen Jahr wurden 1200 Mittelstufenlehrer in viertägigen Kursen für den Unterricht in *Werken* ausgebildet. Die Organisation der 67 Kurse hat den betroffenen drei Vorstandsmitgliedern eine enorme Arbeitslast auferlegt, die der Vorsitzende herzlich dankt.

Am Mittwoch, dem 28. August 1968, fand die sehr gut besuchte *Heimatkundliche Tagung* statt. Sie war den Themen «Juragewässerkorrektion» und «Industriezentrum Biel» gewidmet.

Auch in einzelnen *Bezirkssektionen* wurden interessante Weiterbildungsmöglichkeiten geboten.

(Fortsetzung im «BP» Nr. 11 vom 28. August)



REAL- UND SEKUNDARLEHRER

versäumen es nicht, ihre Schüler auf die entscheidende Berufswahl bestmöglich vorzubereiten. In ihrem Sinne haben wir eine attraktive Berufswahl-Stunde zusammengestellt, die sich mühelos in das laufende Unterrichtspensum einbauen lässt.

Herr Ledermann von unserem Büro für Ausbildung wird sich freuen, Ihrer Klasse unsere farbige **Tonbildschau** vorführen zu dürfen, die in konzentrierter Form über die vielfältigen Berufe der Maschinen- und Metallindustrie informiert.

Rufen Sie uns umgehend an. Wir werden mit Ihnen einen zusagenden Zeitpunkt vereinbaren.

P.S. Dieser Anschauungsunterricht lässt sich auch auf eine Betriebsbesichtigung unserer weltweit bekannten Textilmaschinenfabrik ausdehnen.

Rieter

Maschinenfabrik Rieter A.G. Winterthur
Telefon 052 / 86 21 21 intern 606

Schulamt der Stadt Winterthur

Auf Beginn des Schuljahres 1970/71, mit Amtsantritt am 20. April 1970, sind

2 Lehrstellen für 2 Berufswahlklassen

zu besetzen.

Anforderungen:

Abgeschlossene Ausbildung als Sekundar- oder Reallehrer mit mehrjähriger praktischer Tätigkeit, möglichst vielseitige berufskundliche Kenntnisse oder gleichwertige Ausbildung, evtl. Praxis in der Berufsberatung.

Anstellung:

Die Anstellung erfolgt vorerst provisorisch auf die Dauer einer Versuchsperiode von drei Jahren; die Besoldung entspricht derjenigen der Oberstufenlehrer zusätzlich einer Entschädigung für Sonderklassenlehrer.

Anmeldung:

Die handgeschriebene Anmeldung ist unter Beilage eines Lebenslaufes, einer Photographie und von Ausweiskopien über Ausbildung und Praxis bis zum 31. August 1969 dem Vorsteher des Schulamtes der Stadt Winterthur, Mühlestrasse 5, 8400 Winterthur, einzureichen.

Weitere Auskünfte erteilt der Sekretär des Schulamtes der Stadt Winterthur, Telefon (052) 84 51 51, intern 374.

Der Vorsteher des Schulamtes

Waldstatt AR

Wir suchen auf Beginn des nächsten Schuljahres (22. April 1970) zwei neue Lehrkräfte infolge Berufswechsels der einen und Pensionierung der andern, nämlich

1 Primarlehrerin für die Unterstufe

(1. und 2. Klasse, jede für sich, halbtagsweise)

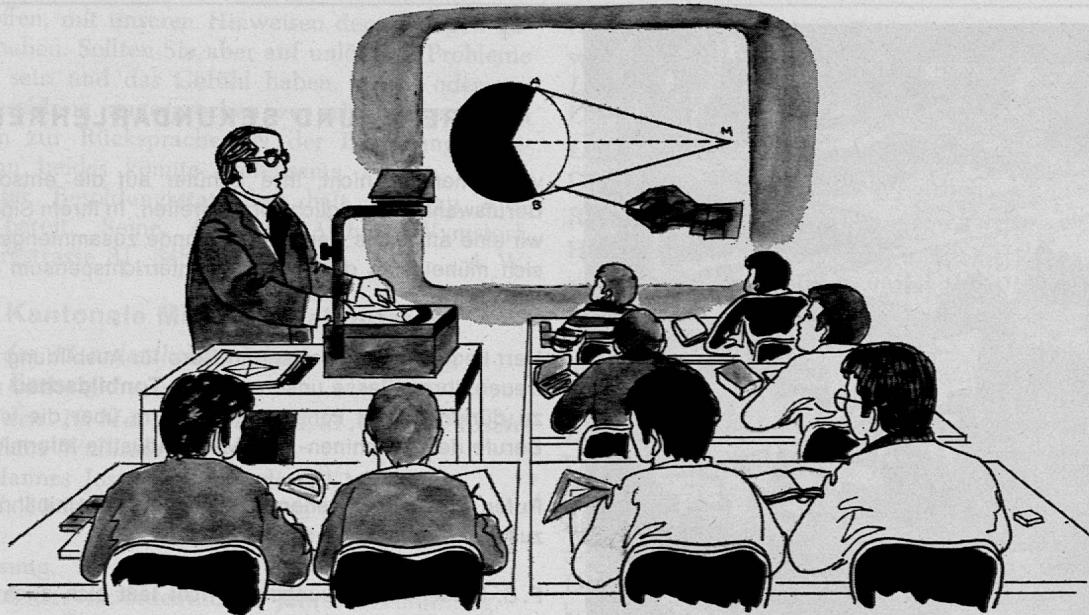
1 Primarlehrer für die Mittelstufe

(4., 5. oder 6. Klasse, jede für sich, ganztagsweise)

Gemeindebesoldung nach Reglement plus gegenwärtig 3% TZ, Anpassung nach Kostenindex, Maximum nach 10 Dienstjahren; Familienzulage 600 Fr. pro Jahr, staatliche Kinderzulage 25 Fr. je Monat und Kind.

Kantonzulage je nach Dienstjahren, Maximum nach 12 Jahren.

Anmeldungen mit Lehrerpatent irgendeines Kantons und allen Praxiszeugnissen sind bis 30. September 1969 erbeten an den Schulpräsidenten, Herrn Emil Bai, Böhl, 9104 Waldstatt AR, Telefon P (071) 51 62 55, G (071) 27 23 49.



lebendiger unterrichten, überzeugender vortragen – mit dem ZÜFRA - Hellraumprojektor

Lassen Sie sich demonstrieren:

wie rasch und preisgünstig die Projektionsvorlagen hergestellt werden können;
wie Sie sich die mühsamen Vorbereitungen vor dem Unterricht oder Vortrag ersparen können;
wie viel anschaulicher und fesselnder Ihr Vortrag gestaltet werden kann;
wie Entstehungs- und Entwicklungsvorgänge Schritt für Schritt aufgebaut werden können;

wie Sie den Kontakt mit den Zuhörern viel enger gestalten können;
wie Sie den Effekt Ihrer Vorführung steigern können,
wie das vorhandene Projektionsmaterial auf der eingebauten Schreibrolle sinnvoll ergänzt werden kann;
wie Sie nach dem Vortrag das Gehäuse in einen handlichen Tragkoffer umwandeln können, in dem der Projektor sicher geborgen ist.



Züfra-Hellraumprojektor LUX 800 K

Bestdurchdachte, ausgereifte Konstruktion mit entscheidenden Vorteilen wie 800-Watt-Quarz-Halogen-Lampe, Sparschaltung für Normalvorlagen, Kaltlichtreflektor und Wärmeschutzfilter. Keine Überhitzung, selbst bei ununterbrochenem Gebrauch. Leichtmetallgehäuse, 440x340x270 mm. Gewicht nur 9 kg.



Wir wünschen eine unverbindliche Vorführung des Züfra-Hellraumprojektors und Züfra-Thermkopie-Gerätes:



Mal- und Zeichenbedarf
Reproduktionsmaterial
Marktgasse 12, 8025 Zürich 1
Tel. 051/47 92 11

Auch bei Büro-Fürer, 8021 Zürich im Verkauf.